



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Straßburg, den 12. Juni 2013
(OR. en)

2012/0040 (COD)
LEX 1355

PE-CONS 10/1/13
REV 1

AGRILEG 28
VETER 17
CODEC 540

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES
HINSICHTLICH DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN BEDINGUNGEN
FÜR DEN HANDEL MIT HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHE
INNERHALB DER UNION UND DEREN EINFUHR IN DIE UNION**

**RICHTLINIE 2013/31/EU
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 12. Juni 2013

**zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates
hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen
für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der Union
und deren Einfuhr in die Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 119.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 10. Juni 2013.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen und deren Einfuhr in die Union sind in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen¹, festgelegt.
- (2) Diese Bedingungen nehmen Bezug auf die einschlägigen tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus Drittländern oder Gebieten, die in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken² festgelegt sind.
- (3) Aufgrund der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken³⁺ muss die Richtlinie 92/65/EWG dahingehend geändert werden, dass die Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 durch Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. .../2013⁺⁺ ersetzt werden.

¹ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

² ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

³ ABl. L ...

⁺ ABl.: Bitte Datum, Nummer und Fundstelle im ABl. von PE-CONS 9/2013 (2012/0039(COD)) einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer von PE-CONS 9/2013 (2012/0039(COD)) einfügen.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen¹ gilt unter anderem für den Transport von Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der Union. Daher sollte in Richtlinie 92/65/EWG, in der die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für den Handel mit diesen Tieren festgelegt sind, eine Bezugnahme auf die genannte Verordnung eingefügt werden.
- (5) Darüber hinaus hat die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinie 92/65/EWG gezeigt, dass die Durchführung der klinischen Untersuchung eines Tieres innerhalb von 24 Stunden vor seiner Versendung in den meisten Fällen nicht praktikabel ist. Daher sollte die in der Richtlinie 92/65/EWG festgelegte Frist entsprechend der Empfehlung der Weltorganisation für Tiergesundheit auf 48 Stunden verlängert werden.
- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass es in diesem besonderen Fall nicht gerechtfertigt ist, dass die Mitgliedstaaten der Kommission Erläuterungen zum Bezug zwischen den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie und den entsprechenden Teilen der nationalen Umsetzungsvorschriften übermitteln. Mit der vorliegenden Richtlinie werden nur sehr wenige Änderungen an der Richtlinie 92/65/EWG vorgenommen, wodurch es der Kommission möglich sein sollte, die Angaben zur Umsetzung zu erhalten, ohne dafür beträchtliche Ressourcen aufzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission auf jeden Fall den Wortlaut der Umsetzungsmaßnahmen übermitteln.
- (7) Die Richtlinie 92/65/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

Artikel 1
Änderungen

Die Richtlinie 92/65/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für den Handel müssen Hunde, Katzen und Frettchen folgenden Anforderungen genügen:

- a) den Bedingungen in Artikel 6 und, soweit einschlägig, in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken^{*+} genügen;
- b) 48 Stunden vor dem Versand einer klinischen Untersuchung durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt unterzogen werden;
und

⁺ ABl.: Bitte Datum, Nummer und Fundstelle von PE-CONS 9/2013 (2012/0039(COD)) einfügen.

- c) während des Transports zum Bestimmungsort ist für sie eine Gesundheitsbescheinigung mitzuführen, die
- i) dem Muster in Anhang E Teil 1 entspricht; und
 - ii) von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet ist, der bestätigt, dass der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt die gemäß Buchstabe b durchgeführte klinische Untersuchung in dem entsprechenden Abschnitt des Ausweises in dem in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012⁺ vorgesehenen Format dokumentiert hat und somit bestätigt, dass die Tiere zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung für den geplanten Transport gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen^{**} tauglich waren.

* ABl. L

** ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1."

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

⁺ ABl.: Bitte Nummer von PE-CONS 9/2013 einfügen.

2. In Artikel 16 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Die Vorschriften für die Einfuhr von Katzen, Hunden und Frettchen müssen den Vorschriften in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Artikel 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2013⁺ mindestens gleichwertig sein.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen ist für Hunde, Katzen und Frettchen während des Transports zum Bestimmungsort eine Gesundheitsbescheinigung mitzuführen, die von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet ist, der bestätigt, dass innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand der Tiere eine klinische Untersuchung durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt durchgeführt wurde, der überprüft hat, dass die Tiere zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung für den geplanten Transport tauglich waren."

⁺ ABl.: Bitte Nummer von PE-CONS 9/2013 einfügen.

Artikel 2
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ...⁺ die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem ...⁺⁺ an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁺ ABl.: Bitte Datum einfügen: Zeitpunkt des Beginns der Anwendung von PE-CONS 9/2013 minus einen Tag.

⁺⁺ ABl.: Bitte Datum einfügen: Zeitpunkt des Beginns der Anwendung PE-CONS 9/2013.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident